

Satzung des eingetragenen Vereins BILINGUALIS, o.s.

Art. 1

Name und Sitz

BILINGUALIS, o.s. (weiter nur "Verein") hat den Sitz zur Adresse: Štěpánkova 8, 150 00 Prag 5 – Košíře.

Art. 2

Charakter des Vereins

Der Verein ist ein gemeinnütziger Nicht-Regierungsverein der Bürger auf der Basis der Freiwilligkeit, der auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 83/1990 Slg., über die Vereinigung der Bürger, in der geltenden Fassung, entstand.

Nach dem tschechischen Recht ist der Verein eine juristische Person mit der Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet des Staates.

Art. 3

Ziele des Vereins

Der Verein entwickelt außerschulische Freizeitaktivitäten und Projekte, die sich auf die deutsche Sprache, Kultur und gesellschaftliche Traditionen deutschsprachiger Länder, auf die Problematik bilingualer Kinder und auf die Verständigung unter Völkern und Kulturen beziehen. Die Ziele des Vereins sind:

- die Sprachkenntnisse und die Kulturgesellschaftliche Fähigkeiten von Kindern der Vereinsmitglieder zu entwickeln, eventuell von anderen bilingualen Kindern, deren gesetzliche Vertreter daran interessiert sind,
- die Bedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen aus gemischten Familien zu schaffen,
- Lehrer und andere Kräfte im Bildungssystem beim Gewinnen der Informationen für ihre Arbeit mit bilingualen Kindern und Jugendlichen zu unterstützen,
- die Diskussion über die Problematik der Erziehung von Kindern und Jugendlichen aus gemischten Familien anzuregen und Informationen darüber zu verbreiten,
- Projekte, die auf die Verbesserung der Verständigung unter Völkern und Kulturen zielen, zu entwickeln und zu unterstützen.

Art. 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied sein kann eine Person, die älter als 18 Jahre ist und die eine schriftliche Anmeldung einreicht.

Die Vereinsmitgliedschaft entsteht aufgrund der Annahme der schriftlichen Anmeldung durch die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung.

2. Das Vereinsmitglied hat das Recht:

- an der Besprechung der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- die Vereinsorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden,
- den Vereinsorganen Vorschläge, Initiativen und Kommentare vorzulegen,

- an praktischen Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen.
3. Die Pflichten des Vereinsmitglieds sind:
- die Statuten zu befolgen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - die Vereinsinteressen aktiv zu vertreten, alle internen Abmachung zu respektieren und keine Schritte, die im Widerspruch mit den Vereinsinteressen stehen, zu unternehmen,
 - an den Besprechungen der Vereinsorgane teilzunehmen und zur Verbesserung ihrer Arbeit beizutragen,
 - Mitgliederbeiträge zu zahlen.
4. Die Vereinsmitgliedschaft verfällt:
- mit dem Eingang einer schriftlichen Ankündigung über den Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Vereinsmitglieds,
 - mit der Vereinsauflösung,
 - mit dem Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung im Falle, dass das Mitglied wiederholt und trotz einer schriftlichen Warnung durch den Vorstand des Vereins diese Statuten verletzt.
5. Der sämtliche Ausgleich mit dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft verfällt, wird innerhalb von drei Monaten nach der bestätigten Beendigung der Mitgliedschaft ablaufen.

Art. 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat.

A. Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr eine Sitzung hat, um:

- die Vereinssatzung und die Änderungen der Vereinssatzung abzustimmen,
- den Vorstand und den Aufsichtsrat zu wählen, eventuell abzuwählen,
- die Mitgliederbeiträge zu bestimmen,
- den vom Vorstand des Vereins vorgelegten Vereinshaushalt abzustimmen,
- den vom Vorstand des Vereins vorgelegten Bericht über die Tätigkeit des Vereins und den Buchhaltungsabschluss für das vergangene Jahr abzustimmen
- die Konzeption und die Ziele des Vereins für die nächste Zeit zu bestimmen,
- über Anmeldungen neuer Mitglieder und über die Ausscheidung eines Mitglieds zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

2. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 15 Tage vor der Sitzung einberufen. Die Einladung zur Sitzung wird per E-Mail an die Adressen der Mitglieder geschickt, eventuell auf der Website des Vereins veröffentlicht. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Sitzung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder oder ein Antrag des Aufsichtsrates eingereicht wird. Entscheidungen über den Ausschluss eines Vereinmitglieds oder über die Auflösung des

Vereins werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder getroffen. Die Satzung des Vereins kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder geändert werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung eine einfache Mehrheit aller Vereinsmitglieder teilnimmt. Die Entscheidungen der Versammlung (außer der Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, der Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung) werden durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder getroffen.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das exekutive Organ des Vereins. Er verwaltet die Aktivitäten des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung und erfüllt die Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung in Auftrag gegeben wurden.
2. Der Vorstand des Vereins hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für drei Jahre gewählt werden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

C. Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan des Vereins. Er kontrolliert, wie die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ausgeführt werden und beaufsichtigt das Führen des Haushalts. Er beaufsichtigt vor allem, wie mit den Spenden und dem Zuschuss umgegangen wird, aber auch, ob das Führen des Haushalts im Einklang mit dem Haushaltsplan ist. Falls die Versammlung einen Mangel feststellt, ist sie berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine auf diese Weise einberufene Versammlung muss die Kommentare des Aufsichtsrates besprechen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lage annehmen.
2. Der Aufsichtsrat hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl für zwei Jahre gewählt werden.

Art. 6

Auftreten im Namen des Verein

Im Namen des Vereins handelt der Vorstand. Im Namen des Vereins handeln immer der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes zusammen.

Art. 7

Das Führen des Haushalts vom Verein

1. Für das Führen des Haushalts ist der Vorstand verantwortlich. Der Verein führt den Haushalt nach einem Jahreshaushaltsplan, der von dem Vorstand zusammengestellt und von der Mitgliederversammlung angenommen wird.
2. Zum gewöhnlichen Führen der Finanzen, zum Umgang mit Vermögenswert bis 5.000,- CZK, zum Führen der Buchhaltung und zum Zusichern der Erfüllung der steuerlichen Pflichten wird vom Vorstand ein Kassierer von den Vereinsmitgliedern ernannt.
3. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen und Einkommen von der nichtprofitablen Tätigkeit, die im Einklang mit den Zielen des Vereins ist.
4. Die Ausgaben des Vereins sind auf Verwirklichung der im Art. 3 dieser Statuten genannter Ziele des Vereins gerichtet.

Art. 8

Die Vermögensangleichung bei der Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das übrig gebliebene Vermögen unter die Vereinsmitglieder gleichermaßen aufgeteilt.